



St. Gallen, 26. September 1994

Einschreiben  
Gemeinderat  
9472 Grabs

**Grabs: Schutzverordnung Grabserberg; Genehmigungsgesuch**

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Unterlagen zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung Berggebiet, bestehend aus den beiden Plänen 1:5'000 und 1:10'000;
- Schutzvorschriften.

Im Genehmigungsverfahren wurden seitens der kantonalen Denkmalpflege, des Kantonsforstamtes bzw. des Planungsamtes, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz einige Einwände erhoben. Sie sowie die hievon betroffenen Grundeigentümer erhielten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Zudem wurde am 14. Juli 1994 in Anwesenheit der Beteiligten an Ort und Stelle ein Augenschein durchgeführt. Auf die in den schriftlichen Stellungnahmen bzw. am Augenschein

gemachten Ausführungen wird - soweit wesentlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Einige der Differenzen konnten glücklich erledigt werden. Bezüglich der verbleibenden Einwände ergibt sich folgendes:

1. Die Erlasse enthalten eine Reihe von Festlegungen, die sich über das Waldareal erstrecken. Sowohl das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) als auch das Baugesetz und das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft stehende neue Waldgesetz dienen dem Naturschutz im Waldareal. Nach bisheriger Praxis, welche sich auf das alte Bundesgesetz über die Forstpolizei (aSR 921.0) und das noch rechtsgültige kantonale Forstgesetz (sGS 651.1; abgekürzt FoG) stützte, waren die Forstpolizeiorane für die Belange im Waldareal allein zuständig. Es besteht immer noch ein Kompetenzkonflikt zwischen Planungs- und Forstbehörden, da Baugesetz und Forstgesetz eine unterschiedliche Zuständigkeitsordnung vorsehen. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 30. Mai 1994 (RRB 1994/807) diesen Kompetenzkonflikt im Sinne einer Uebergangsregelung bis zur Regelung im künftigen kantonalen Waldgesetz in dem Sinne gelöst, dass der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Forstbehörden die Schutzgebiete bezeichnet und die erforderlichen Schutz- und Pflegevorschriften erlässt. Aus der Zweckmässigkeit ist indes der Vollzug der Massnahmen - wie Aufsicht, Erteilung von Nutzungsbewilligungen, Einbindung in Bewirtschaftungspläne usw. - nach Art. 28 und 29 FoG durch die Forstbehörde wahrzunehmen.

2. Die kantonale Denkmalpflege stellt den Antrag, das Bauernhaus Walchen, Versicherungs-Nr. 2412/2413 sei unter Schutz zu stellen. Es handle sich um ein schützenswertes Objekt.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1994 teilten die Grundeigentümer (Rita Elkuch und Peter Zäch) mit, sie seien mit einer Unterschutzstellung des Hauses nicht einverstanden. Zur Begründung bringen sie im wesentlichen vor, dass die kantonale Denkmalpflege sich nicht kompromissbereit gezeigt habe, zwei Dachflächenfenster mit einer Grösse von mindestens 78x98 cm anstelle der bewilligten, 55x78 cm grossen Fenster zuzulassen. Alle anderen Auflagen der Denkmalpflege seien von ihnen berücksichtigt worden.

a) Nach Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG sind künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile als Schutzgegenstände zu erhalten. Das um 1700 erbaute Doppelhaus ist parallel zur Firstlinie getrennt. Es ist im wesentlichen im Originalzustand erhalten; die Grundstruktur ist erhalten. Es hat eine sehr alte Innenausstattung, u.a. ein Rutencheminée. Es handelt sich um eine geschichtlich wertvolle Baute und damit um einen Schutzgegenstand nach Art. 98 Abs. 1 lit. f.

Diese Auffassung teilt auch die politische Gemeinde. Am Augenschein vom 14. Juli 1994 hielt der Gemeindammann fest, das fragliche Bauernhaus Walchen sei wohl zu unrecht nicht als schützenswertes Objekt in die Schutzverordnung aufgenommen worden.

b) Die Grundeigentümer bestreiten nicht ausdrücklich, dass es sich beim Haus um einen Schutzgegenstand im Sinne von Art. 98 BauG handelt. Sie bauen zur Zeit das fragliche Gebäude gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung um. In der Baubewilligung sind verschiedene denkmalpflegerische Auflagen enthalten. Mit ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 1994 machen sie denn auch im wesentlichen ihrem Aerger Luft über die ihrer Auffassung nach zu kleinen Dachfenster. Inhaltlich bringen sie indes nichts vor, was an der Beurteilung als Schutzobjekt etwas ändern würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es sich beim Bauernhaus Walchen Versicherungs-Nr. 2412/2413 um eine geschichtlich wertvolle Baute und damit um einen Schutzgegenstand im Sinne von Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG handelt. Das Haus ist daher in die Schutzverordnung aufzunehmen.

### 3. Abgrenzung Naturschutzgebiete

Das Objekt Nr. 555 (Hirzenbäder/Sommerweid) des Inventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung in den Erlassen betreffend Schutzverordnung nicht vollständig aufgenommen. Es fehlt das Teilgebiet "Erlen" und das Teilgebiet "Brand". Zudem ist im Gebiet Gamperfin die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (Objekt

Nr. 22) nicht berücksichtigt. Dieses Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem Flachmoor Hirzenbäder/Sommerweid.

Die definitive Abgrenzung dieser Naturschutzgebiete steht noch aus. Gegebenenfalls ist die Schutzverordnung entsprechend anzupassen, ebenfalls die Abgrenzung der Grünzone. Die Genehmigung kann nur mit einem entsprechendem Vorbehalt erfolgen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt. Die allfällige Pflicht zur Vornahme von Anpassungen (Ziff. 3 der Erwägungen) bleibt vorbehalten.
2. Beim Bauernhaus Walchen Versicherungs-Nr. 2412/2413 handelt es sich um einen Schutzgegenstand im Sinn von Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG; der Anhang zur Schutzverordnung (Liste der schützenswerten Kulturobjekte) ist entsprechend zu ergänzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi  
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben) an:

Herrn und Frau Rita Elkuch und Peter Zäch, Im Lenz 23, 9464 Lienz

weiter an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Kantonale Denkmalpflege, Lämmliisbrunnenstrasse 55,  
9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt (2)
- Rechnungsführer (2)